



HVBG

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0650 - 0655, DOK 511.1/017-BSG

**Zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und  
Arbeitslosenversicherung einer "freien Mitarbeiterin" in einer  
krankengymnastischen Praxis - BSG-Urteil vom 14.09.1989  
- 12 RK 64/87**

Zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und  
Arbeitslosenversicherung einer "freien Mitarbeiterin" in einer  
krankengymnastischen Praxis;

hier: BSG-Urteil vom 14.09.1989 - 12 RK 64/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.09.1989 - 12 RK 64/87 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Zur Versicherungspflicht einer "freien Mitarbeiterin" in einer  
krankengymnastischen Praxis, wenn nur deren Inhaberin zur  
Abrechnung gegenüber den Krankenkassen berechtigt ist.

Orientierungssatz:

Zur Versicherungspflicht einer "freien Mitarbeiterin" in einer  
krankengymnastischen Praxis:

Die Tatsache, daß eine Krankengymnastin noch nicht zu den  
Krankenkassen zugelassen, d.h. noch nicht berechtigt ist, die von  
ihr gegenüber Kassenpatienten erbrachten Leistungen selbst bei den  
Krankenkassen abzurechnen, schließt eine freie Mitarbeit in einer  
Praxis nicht aus.